

Einführung in das neue Strahlenschutzrecht

Rechtsanwalt Dr. Christian Raetzke (AKR)

FS-Symposium: Was bringt uns die neue
Strahlenschutzverordnung?

Aschaffenburg, 10. Dezember 2018

WIR STEHEN FÜR:

Sicherheit im Umgang mit Strahlung.



**Fachverband für
Strahlenschutz e.V.**

Für Deutschland und die Schweiz
Mitgliedsgesellschaft der IRPA
International Radiation Protection Association

“Kaskade” der internationalen Änderungen

ICRP-Veröffentlichung 60 von 1991

(IAEA Safety Series No. 115
International Basic Safety Standards,
1996)

RL 96/29/Euratom

RL 97/43/Euratom (medizinische Exposition)

RL 89/618/Euratom (Unterrichtung Bevölkerung)

RL 90/641/Euratom (externe Arbeitskräfte)

RL 2003/122/Euratom (HRQ)

StrlSchV von 2001

ICRP-Veröffentlichung 103 von 2007

(IAEA GSR-3
International Basic Safety Standards,
2014)

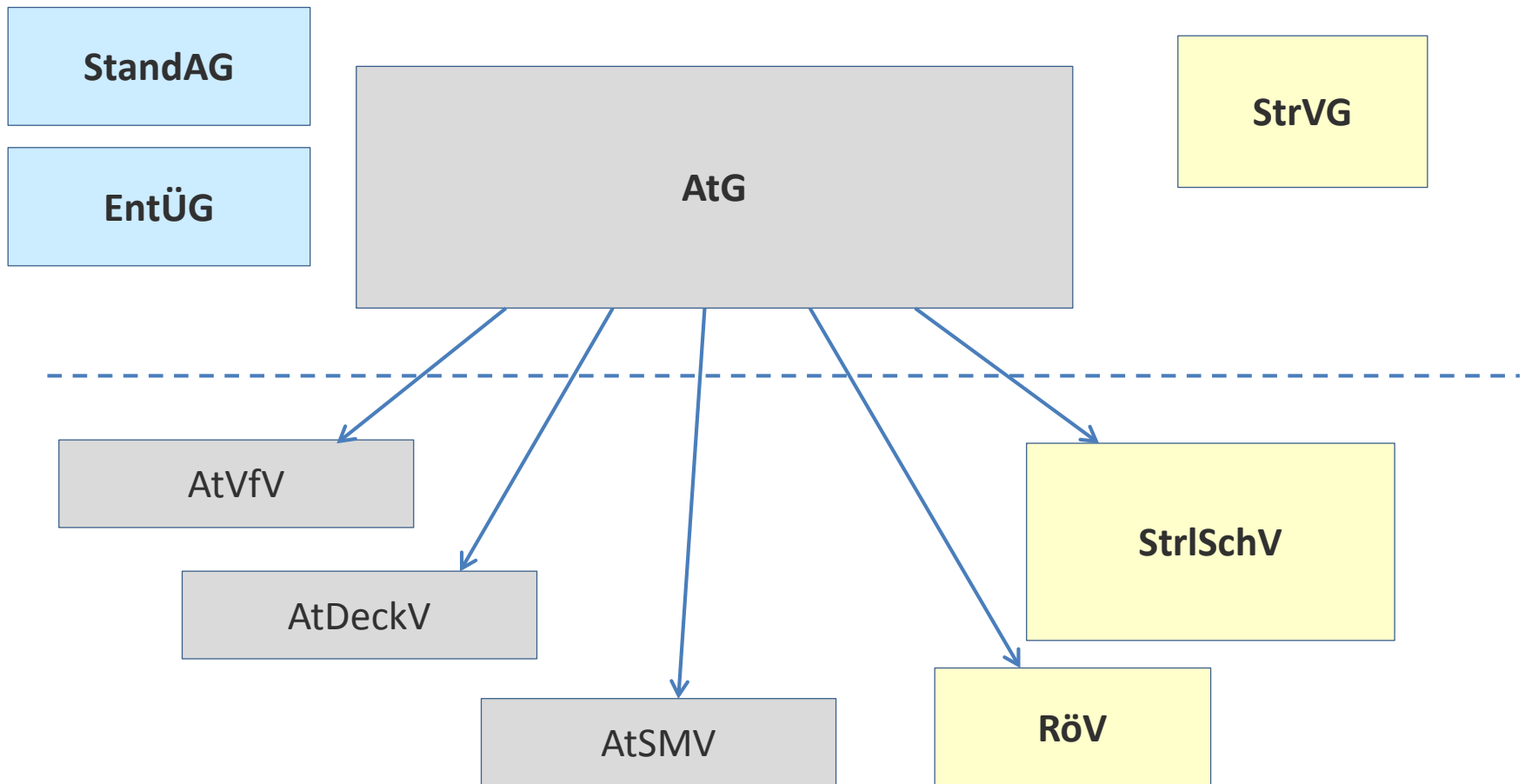
Richtlinie 2013/59/Euratom von
2013 (Euratom-Grundnorm)

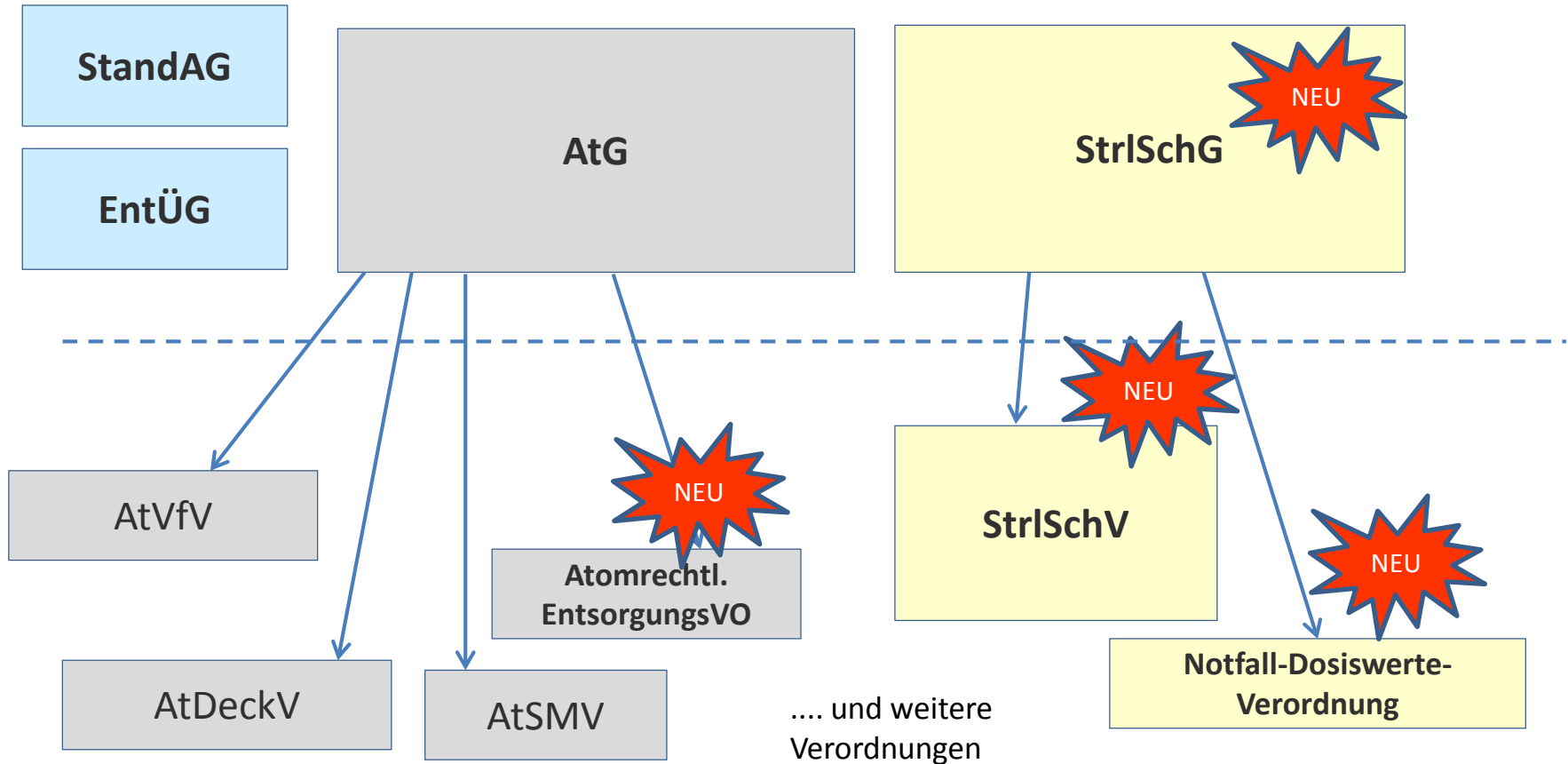
StrlSchG/StrlSchV von 2017/18

- „Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung“ vom 27.06.2017
 - Neues Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
 - Änderung bzw. Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen
 - Inkrafttreten zum kleineren Teil 01.10.2017, im übrigen 31.12.2018
 - Übergangsvorschriften: §§ 196-218 StrlSchG
- „Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts“ vom 29.11.2018
 - Arbeitsentwurf einer ArtikelVO vom 30. Mai 2018
 - Verbändeanhörung
 - 5. September: im Bundeskabinett beschlossen
 - 19. Oktober: BR stimmt zu, nach Maßgabe von Änderungsvorschlägen
 - Inkrafttreten 31.12.2018 (NiSV am 31.12.2020)
 - Übergangsvorschriften: §§ 185-200 StrlSchV[neu]

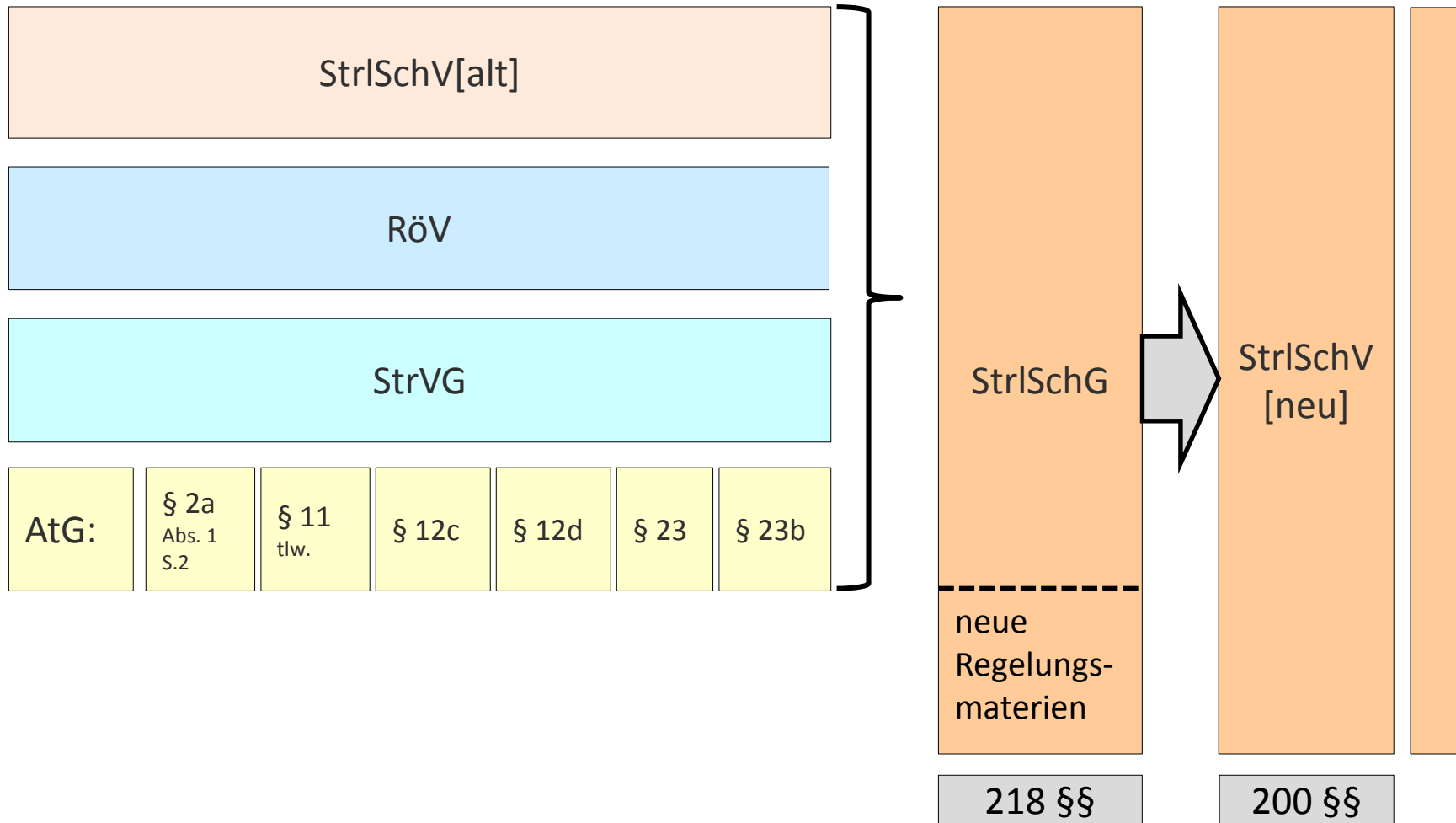
- Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts – wesentlicher Inhalt:
 - StrlSchV
 - VO zur Festlegung von Dosiswerten für frühe Notfallschutzmaßnahmen (Notfall-Dosiswerte-Verordnung – NDWV)
 - Atomrechtliche EntsorgungsVO (AtEV) (entspricht §§ 72-79 StrlSchV[alt])
 - VO zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)
 - Änderung zahlreicher Verordnungen, z. B.:
 - AtZüV
 - AtSMV
 - ArzneimittelVO
 - Art. 20: Inkrafttreten

- Umsetzung der EU-Richtlinie (Frist: 06.02.2018)
- Neues System des Strahlenschutzes nach ICRP 103
- “Modernisierung” des Strahlenschutzrechts (Koalitionsvertrag 2013)
- Regelungen auch über die Richtlinie hinaus (z. B. umfassende Regelung zu radiologischen Altlasten)
- Änderungsbedarf aus Vollzug
- Katastrophenschutz nach Fukushima
- Erfordernis/Wunsch nach einer “Hebung” des Strahlenschutzrechts auf formell-gesetzliche Ebene





Das StrlSchG sammelt ein...



StrlSchG

Strahlenschutzgrundsätze
Vorabkontrolle
Betriebliche Organisation
Grenzwerte
Notfallschutz
Schutz vor Radon
Baustoffe
Altlasten
Aufsicht

StrlSchV[neu]

Schutzvorschriften*
Freigrenzen
Freigabe
Ermittlung der Dosis
Weitere Details und
Ausführungsvorschriften

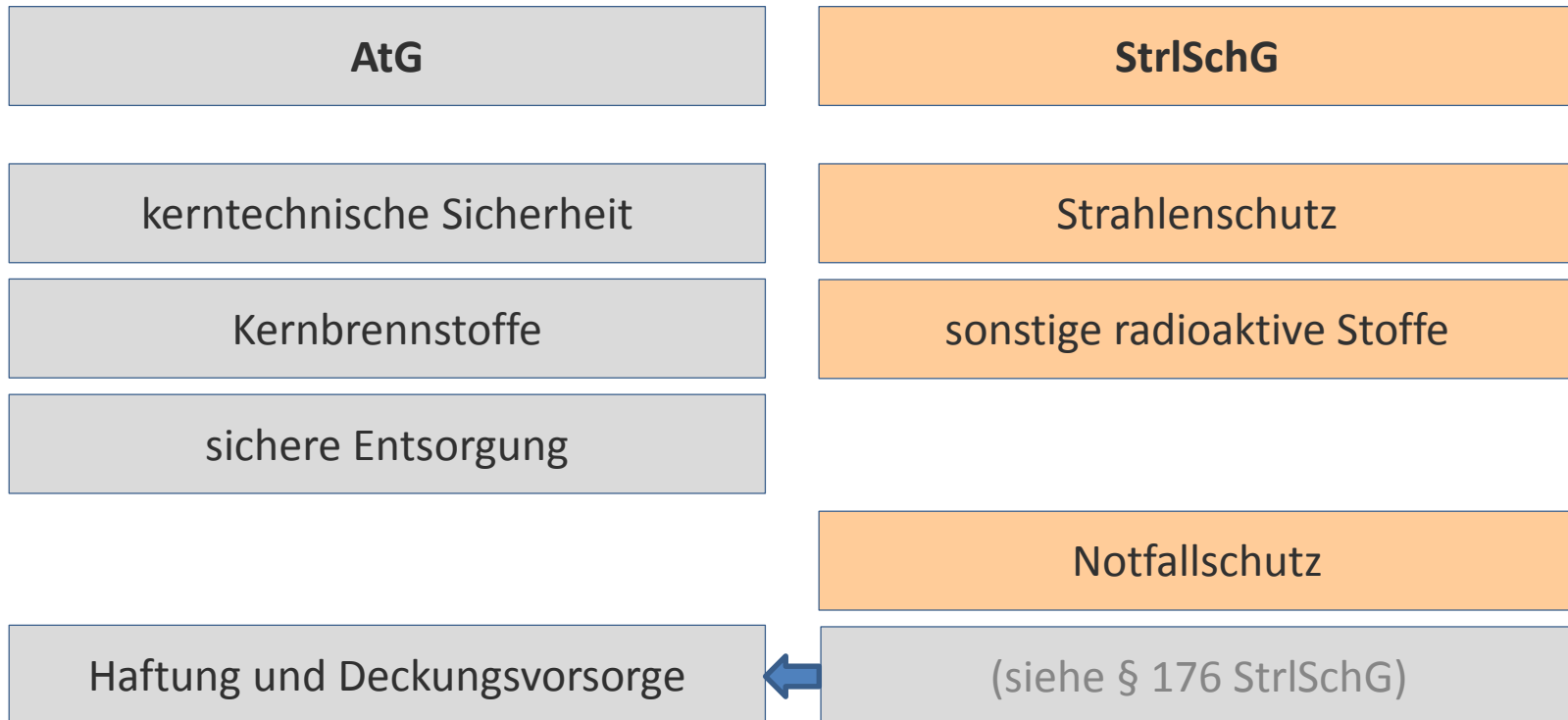
*materielle, die Grundsätze des Strahlenschutzes konkretisierende Vorgaben, die der für eine Tätigkeit Verantwortliche zu beachten hat (amtl. Begr.)

- Erweiterter, im Prinzip für den Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung umfassender Anwendungsbereich
- Die meisten Ausnahmen in § 2 Abs. 2 StrlSchV[alt] gelten nicht mehr:
 - Nr. 1, Altlasten
 - Nr. 2, Stilllegung und Sanierung Uranerzbergbau
 - Nr. 3, Errichtung und Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern
 - Nr. 4, Strahlenexposition durch Radon in Wohnungen

- Weiterhin NICHT anwendbar auf folgende Fälle (entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 5 StrlSchV[alt])
 - die Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung oder Arbeitskräften durch kosmische Strahlung (*gemeint: im Luft- oder Weltraum, siehe RL 2013/59 und die amtl. Begründung zum StrlSchG*), mit Ausnahme des fliegenden und raumfahrenden Personals
 - die oberirdische Exposition durch Radionuklide, die natürlicherweise in der nicht durch Eingriffe beeinträchtigten Erdrinde vorhanden sind,
 - die Exposition durch Radionuklide, die natürlicherweise im menschlichen Körper vorhanden sind, und durch kosmische Strahlung in Bodennähe

Geplante Expositionssituation	Tätigkeiten, bei denen eine Exposition verursacht wird oder werden kann	Tätigkeiten iSv § 3 Abs. 1 Nr. 1 StrISchV[alt] Arbeiten iSv § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrISchV[alt] Fliegendes Personal	Strahlenschutzgrundsätze Dosisgrenzwerte Vorabkontrolle
Notfall-expositionssituation	entsteht durch Notfall (= Ereignis, bei dem durch Strahlung erhebliche nachteilige Auswirkungen möglich [und nicht durch vorgeplante Maßnahmen zu bewältigen] sind)		Referenzwerte
Bestehende Expositionssituation	Expositionssituation, die bereits besteht, wenn eine Entscheidung über ihre Kontrolle getroffen werden muss	Radon Bauprodukte Altlasten Infolge eines Notfalls kontaminierte Gebiete	Referenzwerte

Schutzzweck: “Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen”, § 1 Nr. 2 AtG



- StrlSchG übernimmt im wesentlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten aus StrlSchV[alt] und RÖV
- Neuer Sammelgenehmigungstatbestand, § 12 Abs. 1 StrlSchG
 1. Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von IS
 2. Anwendung einer Bestrahlungsvorrichtung an Mensch/Tier
 3. Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen
 4. Betrieb einer Röntgeneinrichtung
 5. Betrieb eines Störstrahlers

- Genehmigungen
 - §§ 196 ff. StrlSchG: Genehmigungen und Anzeigen nach StrlSchV/RöV gelten im Grundsatz als Genehmigungen/Anzeigen nach StrlSchG fort
 - Beispiel § 197 StrlSchG: Genehmigungen nach § 7 StrlSchV[alt] gelten als Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG fort, Abs. 2 S. 1
 - unter Umständen sind bestimmte Modalitäten zu beachten, z. B. muss bei HRQ bis 31.12.2020 nachgewiesen sein, dass die Genehmigungsvoraussetzung des § 13 Abs. 4 StrlSchG erfüllt ist (Abs. 2 S. 2 Nr. 1)
 - Ein Umgang, der durch Änderung der Freigrenzen genehmigungsbedürftig wird, darf fortgesetzt werden, wenn ein Genehmigungsantrag bis 31.12.2019 gestellt wurde (§ 197 Abs. 4 StrlSchG)

- Sonderfall Beförderungsgenehmigung
 - Genehmigungen nach § 16 StrlSchV a.F. gelten als Genehmigungen nach § 27 StrlSchG fort (§ 204 StrlSchG)
 - Beförderungsgenehmigung macht nunmehr aber ihren Inhaber zum Strahlenschutzverantwortlichen
 - Fachkunde der SSB muss bis zum 31.12.2021 nachgewiesen werden (§ 204 Abs. 1 S. 2 StrlSchG)
- Freigabe
 - Frist für die Anwendung der neuen Werte: 01.01.2021 (§ 187 StrlSchV n.F.)
- Sonstige Änderungen genehmigungsrelevanter Aspekte
 - z. B. Deckungsvorsorge?

Schlaglichter auf Änderungen mit rechtlichem Bezug (1)

- Verfahren zur Rechtfertigung von Tätigkeitsarten, § 7 StrlSchG
- Verstärkung der Stellung des SSB
- Beförderung radioaktiver Stoffe: SSV/SSB, siehe § 69 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG
- Aufsichtsprogramm, § 180 StrlSchG
- Definition der umschlossenen radioaktiven Stoffe, § 5 Abs. 35 StrlSchG (von einer “nicht zerstörungsfrei zu öffnenden” Hülle umschlossen)

- Rechtliche Folgen der Freigabe, §§ 31-42 StrlSchV[neu]
 - Gemeinsamer Wertesatz (spez. Aktivität Bq/g) für Freigrenze und für uneingeschränkte Freigabe (Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV[neu]), dadurch Änderungen
 - Werte für spezifische (zweckgerichtete) Freigabe bleiben unverändert
 - Dadurch liegen Werte für die spezifische Freigabe teils über den Freigrenzen
 - Länder sahen hierin einen „Spagat“ und ein Erfordernis für neue administrative Regelungen zur Freigabe, siehe etwa § 41 StrlSchV[neu]

- Neues “Gewand” für das Strahlenschutzrecht
 - Strukturierung nach Expositionssituationen
 - Neue rechtliche Form
- Neue “Hausnummern” für Bekanntes
- Viele kleine/mittlere Änderungen
 - Relevanz von Übergangsvorschriften
- Neue Anwendungsgebiete
- Es bleibt spannend
 - Kurz- und mittelfristig: Praxistest für das neue Recht ab 31.12.2018
 - Langfristig: Grundsätzliche Entwicklung des Strahlenschutzes und damit auch des Strahlenschutzrechts